

So dann wird auch den Eigenthümern der ohne diese Bewilligung und Abfindung vorhandenen schatzpflichtigen, mit schatzfreien Grundstücken vereinigten Liegenschaften aufgegeben: sich über die desfalls für Vergangenheit und Zukunft ihnen obliegenden Leistungen, vor einem fürstlichen Commissar, mit dem Stadtrath zu Münster zu vergleichen.

196. Münster den 9. Januar 1686. (A. 3. h. Öffentliche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei der vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit durch Mord- und Diebesgesindel und ganze Rotten in- und ausländischer starker Bettler und Vagabunden, wird verordnet: daß alle nach Verkündigung dieses Edictes betrosfen werdende Zigeuner, Heiden, sowie ein- und ausländische starke Bettler verhaftet, und nach vorheriger Ausweisung und Ausstellung am Pranger, mit Androhung verschärfter gleichartiger Strafe im Wiederbetretungsfall, des Landes verwiesen, wenn aber Verdacht ihrer Theilnahme an Verbrechen obwaltet, zur Criminaluntersuchung gezogen werden sollen; daß die inländischen wirklichen Armen nur in den Kirchspielen, Städten und Nentern ihres Wohnortes betteln dürfen, und nur bei Unzulänglichkeit der Mittel mit Bettelscheinen auf festzusetzende Dauer versehen, die mit dergleichen verfälschten Zeugnissen ertappten aber mit Leibstrafe belegt werden sollen; daß die fremden Collettanten und hilfbedürftigen Verunglückten mit amtlichem Scheine an die fürstliche Regierung zu Münster insradirt werden müssen, um daselbst mit Erlaubnisscheinen zum Sammeln milder Gaben versehen zu werden; und daß die seit zwei Jahren im Lande ohne Gewerbausbübung sich aufhaltenden Müßiggänger zur Auswanderung angewiesen, resp. nach zweimonatlicher Frist dazu gezwungen werden sollen.

197. Bonn den 4. Juni 1686. (A. 3. h. Reichs-Postwesen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Köln u., Bischof zu Münster u.

Zur Erhaltung des in den Reichslanden eingerichteten kaiserlichen Postwesens, wird das in dem Jahre 1661 von dem Bischof Christoph Bernhard erlassene Post-Edict landesherrlich erneuert; und verordnet: daß alle zum Nachtheil des Reichs-Postwesens vorhandene Neben-Posten, fremde Boten und besondere Brief-Sammlungen und Bestellungen abgeschafft, und die ferner damit sich Befassenden mit gefänglicher Einziehung, sowie mit Confiskation ihrer Pferde und Sachen nebst 100 Goldg. Geldbuße, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind durch die Bischöfe Friedrich Christian und Franz Arnold unterm 24. Januar 1689 u. 22. December 1714 (B. 1. u. 2. h.) gleichlautend erneuert worden.

198. Bonn den 14. December 1686. (A. 3. h. Münzen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Köln u., Bischof zu Münster u.

Nebst Publikation eines von den niederrheinisch-westphälischen Kreisständen auf dem Münz-Probations-Tage zu Köln am 19. August d. J. gefaßten Beschlusses, — wodurch das Prägen von Scheide-Münzen während der nächsten 12 Jahre in allen Kreis-Münzstätten gestellt, sodann auch die Befügung von nur 25 Procent Scheidemünzen in Zahlungen gestattet wird, — und mehrere falsch und unterhältig befundene Münzen verrufen und entwürdigt, auch die fernerhin allein legalen Münzstätten bezeichnet werden, — wird landesherrlich befohlen, daß im Fürstenthum Münster die fremden 8, 14 und 28 Pfennigstücke auf 6, 10½ und 21 Pf. münster'sch, desgleichen die gräflichen einfachen Mark-Stücke auf 8 Schilling münster'sch reducirt, bis auf weitere Bestimmung, kursiren sollen.

Bemerk. Durch ein unter landesherrlicher Titulatur von der Regierung zu Münster am 18. December 1687 (B. 1. h.) erlassenes Edict, sind die obigen Reduktio-